

- e) die Frauen und Jugendlichen für die Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit zu gewinnen, sie vorrangig für den Einsatz in der genossenschaftlichen Viehwirtschaft zu qualifizieren und in die Leitung und Verwaltung der LPG einzubeziehen;
 - f) in der Genossenschaft und im ganzen Dorf eine Atmosphäre des Lesens und Lernens zu schaffen sowie die Schaffung kultureller und sozialer Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen;
 - g) im innerbetrieblichen sozialistischen Wettbewerb sowie im Wettbewerb von LPG zu LPG die Anwendung der besten Produktions- und Leitungsmethoden zu organisieren und die Prinzipien des sozialistischen Wirtschaftens immer umfassender durchzusetzen;
 - h) Mitgliedern, die in Volksvertretungen und gesellschaftlichen Organisationen tätig sind, bei der Durchführung dieser Aufgaben zu helfen.
3. (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Statut anerkennt und bereit ist, ehrlich und gewissenhaft seine Pflicht als Mitglied zu erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Ausscheiden aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen.
4. (1) Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag ein.
- (2) Der Vorstand hat den Antragsteller mit dem Statut, der Betriebsordnung und anderen wichtigen Beschlüssen der Genossenschaft vertraut zu machen.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen, wie zum Beispiel Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee, Ausübung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben, Delegierung zur Unterstützung anderer Genossenschaften, Delegierung zum Studium, das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Damit ist das Mitglied von den Rechten und Pflichten, die mit seiner Anwesenheit in der Genossenschaft Zusammenhängen, entbunden.
- (2) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen aus der Genossenschaft ausscheiden.
- (3) Bei Übertritt in eine andere Genossenschaft vereinbaren die Vorstände, wie mit dem Boden und bereits eingebrachten Inventar des Mitgliedes zu verfahren ist. Dabei darf keine Benachteiligung des betreffenden Mitgliedes eintreten. Die Verrechnung erfolgt von Genossenschaft zu Genossenschaft.
6. (1) Mitglieder der Genossenschaft, die ihre staatsbürgerlichen oder genossenschaftlichen Pflichten verletzen, werden durch das Kollektiv zur Achtung und bewußten Einhaltung der Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht sowie des Statuts, der Betriebsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erzogen.
- Bei schweren Vergehen gegen die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht oder die LPG erfolgt Ausschluß aus der LPG.

Die Mitgliederversammlung kann beim Ausschluß festlegen, daß als Wiedergutmachung für entstandenen Schaden die Vergütung für die geleisteten Arbeitseinheiten und den eingebrachten Boden, die dem Mitglied erst am Jahresende ausgezahlt werden sollte, ganz oder teilweise zurückbehalten wird. Dadurch werden weitere Schadenersatzansprüche entsprechend den Bestimmungen des LPG-Gesetzes nicht ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluß erfolgt auf Beschuß der Mitgliederversammlung, dem zwei Drittel aller Mitglieder der LPG zustimmen müssen. Aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung muß die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

(3) Der Ausgeschlossene kann beim Rat des Kreises Einspruch gegen den Ausschluß einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluß entschieden.

II.

* Die Bodennutzung

7. (1) Das wichtigste Produktionsmittel der Genossenschaft ist der Boden.

(2) Jedes Mitglied bringt neben seiner bereits genossenschaftlich bewirtschafteten Nutzfläche sein gesamtes Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) sowie sonstige nutzbare Flächen in die Genossenschaft ein.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Einbringung des Grünlandes schrittweise in Übereinstimmung mit der geplanten Erweiterung der genossenschaftlichen Viehhaltung erfolgt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß auch der Wald in die Genossenschaft eingebracht und genossenschaftlich bewirtschaftet wird.

Der Waldbesitz ehemaliger Großbauern wird auf den durchschnittlichen Waldbesitz der anderen Mitglieder abgestuft. Für diese abgestufte Fläche ist ein Inventarbeitrag gemäß Ziff. 19 Abs. 3" festzulegen.

(3) Die gesellschaftliche Verantwortung der Genossenschaft besteht darin, für die richtige Bewirtschaftung des in ihrer Nutzung befindlichen Bodens zu sorgen und die Bodenfruchtbarkeit ständig zu erhöhen. Sie sichert die Bewirtschaftung des Bodens entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Bodennutzung.

(4) Die Ländereien der Genossenschaft werden zu großen Schlägen zusammengelegt. Zur ständigen Steigerung der Erträge der pflanzlichen Produktion werden wissenschaftliche Fruchtfolgen eingeführt und die fortgeschrittensten Bearbeitungsmethoden angewandt.

(5) Die genossenschaftliche Bodennutzung ist unbefristet. Eine Verminderung der Flächen ist nur im gesellschaftlichen Interesse zulässig.

8. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bei Erfüllung der beschlossenen Mindestarbeitsleistung bis zu 0,25 ha Land einschließlich Gartenland zur persönlichen Nutzung erhalten. Arbeiten aus einer Familie mehr als 2 Mitglieder in der Genossenschaft mit, darf die Zuteilung von Land zur persönlichen Bewirtschaftung hoch-